



Feuerwehr

Tonhallestrasse 23, CH-9500 Wil
E-Mail feuerwehr@stadtwil.ch
Telefon 071 913 40 13 Telefax 071 911 54 19

Richtlinie	Feuerwehr	1.10.2005
Ersetzt die Richtlinie vom 19.04.2001		

Fahren mit Sondersignal

Diese Richtlinie stellt keine verbindliche Regelung dar und hat keine Rechtsverbindlichkeit.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Merkblatt des Bundes zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn ist zwingend zu beachten.
- 1.2. Grundsätzlich halten sich die Fahrer von Einsatzfahrzeugen auch im Einsatz an die Strassenverkehrsregeln nach SVG.
- 1.3. Während der Einsatzfahrt mit Sondersignal wird der Helm getragen. Dies gilt nicht für den AEF-Einsatz.
- 1.4. Fussgängerbereiche sind immer vorsichtig zu befahren.

2. Verwendung der Sondersignale

- 2.1. Bei Alarmstufe 0.1 und 0.2 wird grundsätzlich ohne Sondersignal gefahren. Ab Alarmstufe 1 wird grundsätzlich mit Sondersignal gefahren. Alarmstufe MEDI und AEF werden immer mit Sondersignal gefahren.
- 2.2. Am Tag, von 05.00 – 22.00 Uhr wird mit Blaulicht und Wechselklanghorn gefahren. Der Fahrzeugführer entscheidet, wann das Wechselklanghorn abgeschaltet werden kann (Einsatz von Wechselklanghorn nach Bedarf).
- 2.3. In der Nacht, von 22.00 – 05.00 Uhr wird im Normalfall zur Lärmvermeidung mit Blaulicht ohne Wechselklanghorn gefahren. **Wichtig: Dabei sind die Strassenverkehrsregeln zu beachten.**

Muss das besondere Vortrittsrecht beansprucht werden, so hat der Fahrer auch nachts Blaulicht und Wechselklanghorn zusammen zu betätigen.
- 2.4. In speziellen Fällen kann der Einsatzleiter oder die EZ Abweichungen befehlen (wenn z.B. die Dringlichkeit nicht mehr gegeben ist).

3. Verantwortlichkeit

- 3.1. Der Fahrzeugführer ist für den Gebrauch der Sondersignale verantwortlich. Er kann bei Bedarf immer von dieser Richtlinie abweichen.



Seite 2

Regionalfeuerwehr Wil

Oberstlt Andreas Dobler
Kommandant

- Merkblatt des Bundes zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

Geht an

- alle AdF